
Die Rechtsprechung der WTO-Streitbeilegungsorgane in den Jahren 2009 und 2010

Mareike Fröhlich, Tilman Lahann und Anja Trautmann*

Inhalt

| | | |
|----|--|-----|
| A. | Einleitung | 164 |
| B. | Die WTO-Entscheidungen zu den einzelnen Übereinkommen | 165 |
| I. | Warenhandel | 165 |
| 1. | Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994 (GATT 1994) | 165 |
| a) | US – Tyres | 165 |
| b) | Thailand – Cigarettes (Philippines) | 167 |
| c) | EC – IT Products | 169 |
| d) | Colombia – Ports of Entry | 171 |
| e) | China – Auto Parts | 172 |
| 2. | Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 (ADÜ) | 174 |
| a) | EC – Fasteners | 174 |
| b) | US – Carrier Bags | 176 |
| c) | US – Continued Zeroing | 178 |
| 3. | Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM) | 179 |
| a) | US – Antidumping and Countervailing Duties (China) | 179 |
| b) | EC – Aircraft | 183 |
| 4. | Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS) | 184 |
| a) | Australia – Apples | 184 |
| b) | US – Poultry (China) | 186 |

* Ass. iur. Mareike Fröhlich LL.M., Rechtsanwalt Tilman Lahann LL.M. und Ass. iur. Anja Trautmann LL.M. sind Wissenschaftliche Mitarbeiter bei Prof. Dr. Werner Meng, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht am Europa-Institut der Universität des Saarlandes.

| | | |
|------|---|-----|
| II. | Dienstleistungen: China – Publications and Audiovisual Products | 188 |
| III. | Schutz des geistigen Eigentums: China – IP Rights | 191 |
| C. | Schlussfolgerung/Ausblick | 193 |

A. Einleitung

Im Rahmen der welthandelsrechtlichen Streitbeilegung sind seit der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) 422 Gesuche um Konsultationen eingegangen. In den Berichtsjahren 2009 und 2010 wurden allein 32 neue Gesuche um Konsultationen von den WTO-Mitgliedern eingereicht und zwölf Panel- und vier Appellate Body-Entscheidungen waren zu verzeichnen. Dabei betraf der Großteil der entschiedenen Verfahren den Bereich Warenhandel, aber auch in den Bereichen Dienstleistungen und Schutz des geistigen Eigentums wurde im Berichtszeitraum je eine Entscheidung getroffen.¹

Des Weiteren entschied der Appellate Body im Jahr 2009 in zwei Verfahren nach Art. 21.5 Dispute Settlement Understanding (DSU) zur Thematik des *Zeroing*,² wohingegen im Jahr 2010 kein solches Verfahren beendet wurde.

Außerdem war in den Entscheidungen der Jahre 2009 und 2010 überproportional oft China auf der einen oder anderen Seite vertreten und stand dabei zudem vorrangig den USA oder der Europäischen Union gegenüber. Somit kann durchaus von einem wiederholten „Aufeinandertreffen“ der großen Handelsmächte im Rahmen dieses Verfahrens zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten gesprochen werden.³

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 die Europäische Union nach Art. 47 EUV Rechtspersönlichkeit besitzt und seit diesem Zeitpunkt auch als solche im Rahmen der WTO handelt. Dies bedeutet, dass bei allen vor dem 1. Dezember 2009 anhängigen Streitbeilegungsverfahren noch die Europäische Gemeinschaft agierte und als Partei geführt wurde.

¹ Vgl. dazu insgesamt auch *Leitner/Lester*, WTO Dispute Settlement 1995-2009 – a statistical analysis, JIEL 13 (2010), S. 205 ff.

² Appellate Body Report, *United States – Laws, Regulations and Methodology for Calculating Dumping Margins (“Zeroing”)*, Recourse to Article 21.5 of the DSU by the European Communities, WT/DS294/AB/RW, Bericht v. 14.5.2009; Appellate Body Report, *United States – Measures Relating to Zeroing and Sunset Reviews*, Recourse to Article 21.5 of the DSU by Japan, WT/DS322/AB/RW, Bericht v. 18.10.2009. Vgl. dazu auch The WTO Appellate Body’s Activities in 2009, JIEL 13 (2010), S. 228.

³ *Hsieh*, China’s Development of International Economic Law and WTO Legal Capacity Building, JIEL 13 (2010), S. 999 und 1030 ff.

Im Folgenden sollen die Entscheidungen der Berichtsjahre 2009 und 2010 geordnet nach den Abkommen in den drei Bereichen des materiellen WTO-Rechts – Warenhandel, Dienstleistungen und Schutz des geistigen Eigentums – dargestellt werden.

B. Die WTO-Entscheidungen zu den einzelnen Übereinkommen

I. Warenhandel

Die multilateralen Abkommen zum Warenhandel sind dem Übereinkommen zur Errichtung der WTO im Anhang 1A angefügt und schließen neben dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 eine Vielzahl weiterer Abkommen ein. Für die Streitbeilegungsverfahren zum Warenhandel sind im Berichtszeitraum neben dem GATT 1994, das Antidumping-Übereinkommen, das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sowie das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen von Bedeutung.

1. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994 (GATT 1994)

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (*General Agreement on Tariffs and Trade 1994* – GATT 1994) bildet die Grundlage für den internationalen Warenhandel und stellt die grundlegenden Normen über den Abbau der Zölle und die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse auf.⁴ Im Berichtszeitraum wurden fünf Verfahren entschieden, deren Schwerpunkte im GATT 1994 lagen.

a) US – Tyres

Das Streitbeilegungsverfahren *United States – Measures affecting imports of certain passenger vehicle and light truck tyres from China* befasste sich mit den im Rahmen des Beitritts Chinas zur WTO in Ziffer 16 des Beitrittsprotokolls (*Chinas Protocol of Accession*) vereinbarten speziellen Schutzmaßnahmenmechanismen⁵ für chinesische Importe.

⁴ Bender, in: Hilf/Oeter (Hrsg), WTO-Recht – Rechtsordnung des Welthandels, 2. Aufl. 2010, § 10, Rdnr. 1.

⁵ *Transitional Product-Specific Safeguard Mechanism*, Ziffer 16 Accession of the People's Republic of China, WT/L/432.

Diesen speziellen Mechanismus nahm die USA erstmals im Herbst 2009 in Anspruch, indem Präsident *Obama* im Anschluss an eine Untersuchung durch die International Trade Commission einen auf drei Jahre gestaffelten Zoll von bis zu 35 % auf chinesische Autoreifen bewilligte. Diese Entscheidung zur Erhebung von Strafzöllen beruhte auf einer Beschwerde der Gewerkschaft der Stahlarbeiter, die beklagte, dass sich der Anteil chinesischer Reifen am gesamten US-Reifenmarkt in den vergangenen fünf Jahren verdreifacht habe und dadurch 5.000 Arbeitsplätze in diesem US-Industriezweig gestrichen worden seien. Die Verhängung solcher Strafmaßnahmen ist durch das US-Gesetz *Section 421 of the Trade Act of 1974* erlaubt, wenn ein rapider Anstieg von Importen aus China einem US-Industriezweig schadet. China hatte dieses bisher nicht angewandte Gesetz in den Verhandlungen für seinen WTO-Beitritt im Jahr 2001 akzeptiert.

Im Verfahren rügte China, dass die US-Maßnahme nicht mit Ziffer 16 des Beitrittsprotokolls sowie Art. I:1 und II:1(b) GATT vereinbar sei. In seinem am 13. Dezember 2010 veröffentlichten Bericht⁶ erklärte das Panel die verhängten US-Zölle jedoch für rechtmäßig.

In seiner Entscheidung befasste sich das Panel zunächst mit dem Verhältnis der Abs. 1 und 4 von Ziffer 16 des Beitrittsprotokolls.⁷ Im Weiteren prüfte das Panel im Einzelnen ausführlich die Anforderungen an die Voraussetzungen nach Ziffer 16.4 des Beitrittsprotokolls und stellte dabei fest, dass diese durch die USA erfüllt worden waren. So erörterte es zum Beispiel die Anforderungen an den schnellen Anstieg (*increasing rapidly*) von Importen und kam zu dem Ergebnis, dass ein solch schneller Anstieg nur aufgrund einer absoluten oder relativen Grundlage nachzuweisen und gerade kein schneller Anstieg in der Importquote an sich erforderlich ist.⁸ Somit hatte die International Trade Commission richtig beurteilt, ob die chinesischen Importe die Voraussetzungen eines schnellen Anstiegs nach dem Beitrittsprotokoll erfüllten.⁹ Im Anschluss an die Prüfung von Ziffer 16.4 beschäftigte sich das Panel mit Ziffer 16.3 und stellte fest, dass die amerikanische Maßnahme nur im Hinblick auf die durch den Importanstieg bedingte Marktstörung notwendigen Ausmaß (*only to the extent necessary*) eingesetzt wurde und China nicht der gegenteilige Nachweis gelungen war.¹⁰ Zudem konnte nach Meinung des Panels China auch nicht nachweisen, dass die notwendige Dauer der amerikanischen Maßnahme im Sinn von Ziffer 16.6 Beitrittsprotokolls überschritten wurde.¹¹ Abschließend führte

⁶ Panel Report, *United States – Measures Affecting Imports of certain Passenger Vehicle and Light Truck Tyres from China*, WT/DS399/R, Bericht v. 13.12.2010 (Panel, US – Tyres).

⁷ Ibid., Rdnr. 7.33 ff.

⁸ Ibid., Rdnr. 7.87 ff., insb. Rdnr. 7.92.

⁹ Ibid., Rdnr. 7.110.

¹⁰ Ibid., Rdnrn. 7.390-7.399.

¹¹ Ibid., Rdnrn. 7.412-7.415.

das Panel aus, dass mangels des Vorliegens einer Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 16 des Beitrittsprotokolls auch kein davon abhängender Anspruch aus dem GATT gegeben sein kann.¹²

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich dieses Streitbeilegungsverfahren in eine Reihe von Verfahren zwischen den USA und China einreihet,¹³ wobei es insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren zu Geflügelfleisch¹⁴ und Autoteilen¹⁵ gesehen werden kann.¹⁶

b) Thailand – Cigarettes (Philippines)

Das Verfahren *Thailand – Customs and Fiscal Measures on Cigarettes from the Philippines* befasste sich mit Maßnahmen des thailändischen Zolls, der den von der thailändischen Niederlassung von Philip Morris angegebenen Geschäftswert für alle Zigaretten, die von einer Tochtergesellschaft von den Philippinen importiert wurden, zur Zollberechnung zurückgewiesen hatte. Überdies verlangten sie bis zur endgültigen Feststellung Sicherheiten für die Zollabfertigung. Philip Morris Thailand konnte gegen dieses Vorgehen keine Rechtsmittel einlegen. Letztendlich verwendete der thailändische Zoll eine deduktive Methode, um einen höheren Zollwert für die Waren festzulegen. Hiergegen wandten sich die Philippinen.¹⁷

Zunächst untersuchte das Panel die thailändischen Maßnahmen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Art. 1 des Übereinkommens zur Zollwertbestimmung (*Customs Valuation Agreement – CVA*) und befand, dass dieser verletzt sei.¹⁸ Das Panel unterstrich, dass der Geschäftswert die übliche Bemessungsgrundlage sei und nicht einfach deswegen abgelehnt werden könne, weil der Verkäufer und der Käufer unternehmerisch miteinander verbunden sind und so den Importpreis beeinflussen können. Um ein solches Vorgehen zu rechtfertigen, müssen weitere Gründe hinzukommen.¹⁹ Darüber hinaus stellte es fest, dass Thailand nicht Art. 16 CVA

¹² Ibid., Rdnr. 7.418.

¹³ WTO Panel Upholds US Duties on Chinese Tyres, Bridges Weekly Trade News Digest, Vol. 14, Nr. 44 v. 22.12.2010.

¹⁴ Panel Report, *United States – Certain Measures Affecting Imports of Poultry from China*, WT/DS392/R, Bericht v. 29.10.2010.

¹⁵ Panel Report, *China – Measures Affecting Imports of Automobile Parts*, WT/DS339,340,342/R, Bericht v. 18.7.2008.

¹⁶ Hoffbauer, Handelsstreit zwischen USA und China eskaliert, Handelsblatt v. 14.9.2009.

¹⁷ Panel Report, *Thailand – Customs and Fiscal Measures on Cigarettes from the Philippines*, Bericht v. 15.11.2010, WT/DS371/R, Bericht v. 15.11.2010 (Panel, *Thailand – Cigarettes*).

¹⁸ Ibid., Rdnrn. 7.186-195.

¹⁹ Ibid., Rdnr. 7.223.

beachtet habe, da der thailändische Zoll nicht zufriedenstellend erklärt hatte, wie der Zollwert der betroffenen Waren berechnet wurde.²⁰

Im Hinblick auf die verwendete deduktive Methode bei der Zollberechnung entschied das Panel, dass dies Art. 7 CVA verletze, da bei der Festlegung des Zolles nicht die Preisrabatte, die Provinzabgabe sowie die Transportkosten in Thailand angerechnet wurden. Den Einwand Thailands, dass die vorgelegten Informationen nicht ausreichend gewesen seien, lehnte es ab und wies darauf hin, dass die Zollberechnung nach Rücksprache und Beratung der beiden Parteien stattfinden soll und den Partei die Möglichkeit gegeben werden muss, notwendige Unterlagen nachzureichen.²¹ Ferner erklärten sie, dass das Vorbringen Thailands in der Sache selbst nicht mit den vorgelegten Unterlagen zu begründen sei.²²

Im Weiteren analysierte das Panel, ob auch Vorschriften des GATT verletzt wurden und legte eine Verletzung von Art. III:2 GATT durch die thailändische Umsatzsteuerregelung dar. Demnach verwendet Thailand zur Berechnung der Mehrwertsteuer eine Besteuerungsgrundlage, welche für importierte Zigaretten höher ist als für vergleichbare heimische Produkte. Zudem könnten nur letztere Zigaretten von der Umsatzsteuer befreit werden. Außerdem sei auch Art. III:4 GATT verletzt, da Reseller in Thailand zusätzliche Verwaltungsaufgaben erfüllen müssten als solche, die nur heimische Produkte verkaufen. Anschließend beschäftigte sich das Panel mit den Veröffentlichungspflichten Thailands in Bezug auf seine Regelungen und kam zu dem Schluss, dass Art. X:1 GATT nicht beachtet worden sei, da weder die generelle Methodik noch die spezifischen Vorschriften ausreichend publiziert worden waren.²³ Zudem seien auch die Verpflichtungen aus Art. X:3 GATT nicht zufriedenstellend umgesetzt worden. Das sogenannte *Board of Appeal*, welches bei Streitigkeiten hinsichtlich der Zollfestlegung nach Abschluss des Verfahrens angerufen werden kann, erfülle nicht die Anforderungen von Art. X:3(a) und (b) GATT, da seine Zusammensetzung und Arbeitsweise weder unabhängig noch zeitnah erfolgt.²⁴ Im Gegensatz dazu konnte das Panel in dem Vorwurf der Philippinen, dass offizielle Regierungsangehörige, die für Zollangelegenheiten zuständig sind, auch gleichzeitig im Vorstand des einzigen thailändischen Zigarettenherstellers sitzen, keine Verletzung von Art. X:3 GATT erkennen, denn die philippinische Regierung hatte es versäumt diesen Vorwurf dahingehend zu konkretisieren, dass ihr durch diese Personalunion Nachteile erwachsen.²⁵

²⁰ Ibid., Rdnr. 7.266.

²¹ Ibid., Rdnrn. 7.327-7.332.

²² Ibid., Rdnrn. 7.379-7.386.

²³ Ibid., Rdnr. 7.777-7.861.

²⁴ Ibid., Rdnr. 7.1014 f.

²⁵ Ibid., Rdnrn. 7.909 f. und 7.929.

Die Brisanz dieses Verfahrens ist darin zu sehen, dass sich erstmals ein Panel detailliert damit beschäftigte, wie Zölle berechnet werden sollten und wie die betroffenen Parteien während dieses Verfahrens zu behandeln sind. Der Panel-Bericht bietet konkrete Hilfe im Zollfeststellungsverfahren, insbesondere bei der Berücksichtigung sowohl des angegebenen Geschäftswerts des importierten Produkts als auch der Behandlung von verbundenen Unternehmen als Importeuren.

Thailand hat am 22. Februar 2011 den Dispute Settlement Body angerufen, die Entscheidung des Panels dem Appellate Body zur Überprüfung vorzulegen.²⁶

c) EC – IT Products

Das Verfahren *European Communities and its Member States – Tariff Treatment of Certain Information Technology Products* beschäftigte sich mit den Einfuhrzöllen, die die Europäische Gemeinschaft auf Computer-Flachbildschirme, Set-Top-Boxen für Fernseher mit Kommunikationsfunktion und multifunktionale digitale Maschinen, wie Drucker, die zugleich auch scannen, faxen und kopieren können, erhoben hatte.²⁷ Taiwan, Japan und die USA rügten, dass die EG auf diese Produkte keine Zölle erheben dürfe, da diese unter das *Information Technology Agreement (ITA)*²⁸ fallen, welches 1996 verabschiedet wurde, um Handelsschranken bei Produkten der Informationstechnologie abzubauen und so die wachsende globale Kommunikation, insbesondere durch das Internet, und deren Bedeutung für den weltweiten Handel zu fördern. Ferner sollte die weitere weltweite technische Entwicklung unterstützt werden. Die EG vertrat den Standpunkt, dass die oben genannten Produkte nicht unter dieses Abkommen fallen würden, da sie alle Charakteristika besäßen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des ITA lägen. Computerbildschirme verfügen oft über die Möglichkeit Videos abzuspielen; Set-Top-Boxen, die zwar eine Verbindung zum Internet aufbauen können, dienen vornehmlich dem Zweck Fernsehsendungen zu empfangen oder zu decodieren, und multifunktionale Drucker sind überwiegend durch ihre Kopierfunktion gekennzeichnet. Aufgrund dessen handele es sich nicht um Produkte der Informationstechnologie, so dass ein Einfuhrzoll von bis zu 14 % erhoben wurde.

Zunächst stellte das Panel fest, dass es, obwohl die Beschwerdeführer die Produkte sehr breit beschrieben und diese keiner spezifischen Produktkategorie zugeordnet

²⁶ Thailand – Customs and Fiscal Measures on Cigarettes from Thailand, Notification of an Appeal by Thailand v. 22.2.2011, WT/DS371/8.

²⁷ Panel Report, *European Communities and its Member States – Tariff Treatment of Certain Information Technology Products*, WT/DS375,376,377/R, Bericht v. 21.9.2010 (Panel, EC – IT Products).

²⁸ Ministerial Declaration on Trade in Information Technology Products v. 13.12.1996, WT/MIN(96)/16.

hatten, zuständig sei.²⁹ Zudem wies es darauf hin, dass die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (KN) der Europäischen Gemeinschaft³⁰ Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens sein können. Das Panel folgte nicht der Ansicht der EG, dass aufgrund der fehlenden Bindungswirkung diese nicht überprüfbar seien, sondern argumentierte, dass diese wegen ihrer Bedeutung im Rahmen der Ermessensentscheidung der EG eine bestimmte Richtung vorgeben können.³¹

Im Weiteren kam das Panel zu dem Schluss, dass die Einfuhrzölle für Flachbildschirme, Set-Top-Boxen und Multifunktionsdrucker gegen Art. II:1(b) und II:1(a) GATT verstößen.³² In Bezug auf die Flachbildschirme erklärte das Panel, dass diese grundsätzlich unter die Zollzugeständnisse im Rahmen des ITA fielen, obwohl diese erst nach Abschluss des Abkommens entwickelt wurden. Der Wortlaut des Zugeständnisses weise keine spezifischen technischen Details auf, die ein solches Vorgehen ausschließen, vielmehr sei eine Anwendbarkeit bereits dann zu bejahen, wenn eine Verwendung mit Datenverarbeitungsgeräten möglich sei. Darüber hinaus mache es auch keinen Unterschied, dass die Monitore mit bestimmten Anschlüssen versehen bzw. in der Lage seien, Videos wiederzugeben. Lediglich die Tatsache, dass die Monitore nicht über die notwendige Qualität bei der Wiedergabe der Signale verfügen, könne die Zollfreiheit entfallen lassen. Die auf diese Monitore erhobenen Zölle verstößen gemäß dem Bericht des Panels gegen Art. II:1(b) GATT.³³ Die Mitglieder des Panels wiesen darauf hin, dass für die Monitore mit den Codes 85285910 und 85285990 der Kombinierten Nomenklatur der EG kein Verstoß vorliege, da diese unter die Verordnung (EG) Nr. 179/2009 fallen, welche eine befristete Zollaussetzung gewährt.³⁴ Jedoch stellte das Panel fest, dass eine Verletzung von Art. II:1(a) GATT nicht entfallen würde. Denn die nur vorübergehenden Maßnahmen führen zu keiner Rechtssicherheit, so dass die Möglichkeit der Wettbewerbsschädigung weiterhin besteht.³⁵

Hinsichtlich der Set-Top-Boxen erläuterte das Panel, dass diese zwar nicht unter einen bestimmten KN-Code fielen, aber ohne weiteres unter die Produktbeschreibung zu subsumieren seien. Nach eingehender Prüfung kam das Panel zu dem Schluss, dass bezüglich der multifunktionalen Drucker, insbesondere der Netzwerkdrucker, die digitale Technik im Vordergrund stehe und eine Abgrenzung anhand der objektiven Produktmerkmale zu erfolgen habe und nicht anhand des tatsächlichen Gebrauchs des Produkts, so dass Multifunktionsdrucker nicht als

²⁹ Panel, *EC – IT Products*, Rdnr. 7.116.

³⁰ ABl. C 133 v. 30.5.2008, S. 1.

³¹ Panel, *EC – IT Products*, Rdnrn. 7.147-7.160.

³² Ibid., Rdnrn. 7.763, 7.987-7.993, 7.1497-7.1503, 7.1504 f. et. al.

³³ Ibid., Rdnrn. 7.741-7.745.

³⁴ Ibid., Rdnrn. 7.285-7.295.

³⁵ Ibid., Rdnr. 7.763.

Kopiergeräte einzuordnen seien, sondern auch unter die Zollfreiheit im Rahmen des ITA fallen.³⁶

Abschließend beschäftigte sich das Panel noch mit der unverzüglichen Publikationspflicht aus Art. X:1 GATT. Die Beschwerdeführer rügten, dass die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur, welche in gewissen Abständen aktualisiert und veröffentlicht werden, zwar bereits im Oktober 2006 und April 2007 durch den zuständigen Ausschuss für den Zollkodex angenommen, jedoch erst am 7. Mai 2008 im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Die EG trug vor, dass es sich bei den angenommenen Dokumenten nicht um die endgültigen Fassungen handele und die Erläuterungen sowieso nur unverbindlicher Natur seien. Das Panel wies diese Ansicht zurück und bestätigte die Verletzung von Art. X:1 GATT aufgrund der verspäteten Publikation der Erläuterungen.³⁷ Zudem sah es auch Art. X:2 GATT als verletzt an, da die einschlägigen Maßnahmen bereits vor der Publikation in Kraft gesetzt wurden, was zahlreiche Zolltarifauskünfte belegten.³⁸

Die EG hat keine Rechtsmittel eingelegt, so dass sie nunmehr verpflichtet ist, ihre Einfuhrzölle anzupassen. Die EG hat in diesem Zusammenhang die Umsetzung zugesagt, wobei sie aber versucht eine Überarbeitung des ITA zu bewirken.³⁹ Die Entscheidung des Panels beseitigt die Unklarheit, ob die Erläuterungen zur KN überhaupt welthandelsrechtlich überprüfbar sind. Darüber hinaus wird die Praxis der Kommission, die Änderungen der Erläuterungen an kaum auffindbaren Orten veröffentlicht, ausdrücklich gerügt, da so der weltweite Handel beeinträchtigt wird.⁴⁰

d) Colombia – Ports of Entry

Das Streitbeilegungsverfahren *Colombia – Indicative Prices and Restrictions on Ports of Entry*⁴¹ befasste sich mit verschiedenen kolumbianischen Zollbestimmungen betreffend bestimmter Textilien, Bekleidung und Schuhe. Panama rügte dabei insbesondere die Vereinbarkeit der kolumbianischen Regelungen hinsichtlich der Verwendung von Richtpreisen (*indicative prices*) bei der Bestimmung des Zollwertes mit dem Übereinkommen zur Zollwertbestimmung sowie die Beschränkung der möglichen Einfuhrhäfen (*ports of entry*) mit Art. XI:1 GATT.

³⁶ Ibid., Rdnrn. 7.982-7.986.

³⁷ Ibid., Rdnr. 7.1088.

³⁸ Ibid., Rdnrn. 7.1124-7.1135.

³⁹ WTO-Presseerklärung v. 11.11.2010, EU pushes for review of Information Technology Agreement.

⁴⁰ Vgl. Rogmann, EU unterliegt im Handelsstreit über Einfuhrregelungen für IT-Produkte, AW-Prax 2010, S. 446 ff.

⁴¹ Panel Report, *Colombia – Indicative Prices and Restrictions on Ports of Entry*, WT/DS366/R, Bericht v. 27.4.2009 (Panel, *Colombia – Ports of Entry*).

Zur ersten streitigen kolumbianischen Maßnahme stellte das Panel zunächst fest, dass die Verwendung von Richtpreisen eine Bestimmung des Zollwerts (*customs valuation*) im Sinn des *Customs Valuation Agreement* darstellt und dieses Übereinkommen somit anwendbar ist.⁴² In der anschließenden Analyse kam das Panel des Weiteren zu dem Ergebnis, dass diese Maßnahme als solche unvereinbar mit den Verpflichtungen zu den Methoden der Berechnung des Zollwertes nach dem Übereinkommen zur Zollwertbestimmung sei.⁴³ Innerhalb dieser Prüfung führte das Panel zudem aus, dass das Übereinkommen zur Zollwertbestimmung dabei noch nicht Gegenstand der Auslegung durch ein GATT-/WTO-Panel oder den Appellate Body war.⁴⁴

Zur Beschränkung der Einfuhr von Textilien, Bekleidung und Schuhen aus Panama auf nur zwei Häfen legte das Panel dar, dass dadurch panamaische Importe einem limitierenden Effekt ausgesetzt seien und darin somit eine verbotene Einfuhrbeschränkung im Sinne von Art. XI:1 GATT zu sehen sei, die nicht mit dem GATT vereinbar ist.⁴⁵ Schließlich setzte sich das Panel noch mit einer Rechtfertigung im Bezug auf die Beschränkung der Einfuhrhäfen nach Art. XX(d) GATT auseinander und gelangte zu dem Ergebnis, dass es sich dabei gerade nicht um eine Maßnahme handele, die zur Sicherstellung der Durchsetzung von kolumbianischen Zollgesetzen und -verordnungen erforderlich sei, weshalb es eine Rechtfertigung ablehnte.⁴⁶

e) China – Auto Parts

Das Panel veröffentlichte am 18. Juli 2008 seinen Bericht im Fall *China – Measures Affecting Imports of Automobile Parts*.⁴⁷ Hiergegen legte China am 15. September 2008 Rechtsmittel ein. Streitgegenstand waren chinesische Maßnahmen, die sich mit dem Import von Automobilteilen befassen. China kategorisierte einzelne Automobilteile, welche zu verschiedenen Zeiten und auf unterschiedlichen Wegen importiert wurden, als Gesamtfahrzeuge und belegte sie mit einer höheren Abgabe als andere Teile. Diese Abgaben betrafen grundsätzlich nur Automobilhersteller und wurden erst nach der Montage in China durch aufwendige Verwaltungsverfahren festgelegt. Darüber hinaus wurden CKD- und SKD-Bauteile⁴⁸ von einer Einordnung als

⁴² Ibid., Rdnrrn. 7.74-7.130.

⁴³ Ibid., Rdnrrn. 7.131-7.152.

⁴⁴ Ibid., Rdnr. 7.131.

⁴⁵ Ibid., Rdnrrn. 7.229-7.275.

⁴⁶ Ibid., Rdnrrn. 7.498-7.620.

⁴⁷ Panel Report, *China – Measures Affecting Imports of Automobile Parts*, WT/DS339,340,342/R, Bericht v. 18.7.2008 (Panel, *China – Auto Parts*).

⁴⁸ Completely Knocked Down (CKD) und Semi Knocked Down (SKD) bezeichnet die Fertigung und den Export von Autoteilen in Bausätzen.

Autoteile ausgenommen und als Kraftfahrzeuge verzollt. Diese Maßnahmen waren nur bei Autoteilen anwendbar, die nicht in China hergestellt wurden.

Das Panel entschied, dass es sich entgegen der chinesischen Auffassung bei den oben beschriebenen Abgaben um „sonstige innere Belastungen“ nach Art. III:2 GATT handele, da die Abgaben erst nach dem Import entstehen und somit nicht der Grenzübergang als Berechnungsgrundlage und -grund diente, wie dies bei Zöllen der Fall sei. Demnach stellte das Panel fest, dass die chinesische Regelung gegen Art. III:2 Satz 1 GATT verstöße, da diese Abgaben nicht auf einheimische Autoteile anwendbar seien. Gleichermaßen gelte auch für Art. III:4 GATT, da nur importierte Autoteile beim Verkauf, Vertrieb und Gebrauch ungünstiger behandelt werden als einheimische Produkte. Eine Rechtfertigung über Art. XX(d) GATT lehnte das Panel ab. Darüber hinaus wies das Panel die Ansicht Chinas, dass es sich bei den importierten Autoteilen um Kraftfahrzeuge handele, zurück und bejahte alternativ zur Verletzung von Art. III GATT eine Verletzung von Art. II:1(a) und (b) GATT. In Bezug auf die CKD- und SKD-Bausätze konnte das Panel zwar keine Verletzung von Art. II:1(b) GATT feststellen, aber es erklärte, dass China seiner Verpflichtung aus Art. 93 Working Party Report anlässlich des WTO-Beitritts von China, welcher festlegt, dass ein möglicher Zoll auf CKD- und SKD-Bausätze 10 % nicht überschreiten dürfe, nicht nachgekommen sei.⁴⁹

Der Appellate Body hat die Entscheidung des Panels hinsichtlich der Einordnung der Abgaben als „sonstige innere Belastung“ nach Art. III:2 GATT aufrechterhalten und bestätigte die Auslegung der „Zölle im eigentlichen Sinne“ gemäß Art. II:1(b) GATT durch das Panel.⁵⁰ Insbesondere müsse nicht auf die Regelungen des *Harmonized System* zurückgegriffen werden, da diese zu dieser Frage keinerlei Aussage treffen.⁵¹ Aufgrund dessen stimmte der Appellate Body dem Panel zu, dass auch Art. III:2 GATT verletzt ist.⁵² Darüber hinaus bekräftigte er die Ausführungen des Panels, dass die chinesische Regelung importierte Autoteile bezüglich des Verkaufs, Vertriebs, Transports und Gebrauchs dahingehend benachteilige, dass chinesische Autohersteller nationale Autoteile bevorzugen könnten und so die Wettbewerbsbedingungen für importierte Autoteile beeinflussen, so dass auch Art. III:4 GATT beeinträchtigt sei.⁵³ Der Appellate Body lehnte es ab, zu der alternativen Entscheidung des Panels zur Verletzung von Art. II:1(a) und (b) Stellung zu nehmen, da er bereits die Ausführungen zu Art. III:2 und III:4 GATT 1994 für

⁴⁹ Vergleiche hierzu Fröhlich/Trautmann, Die Rechtsprechung des WTO-Streitbeilegungsgremiums im Jahre 2008, GYIL 2008, S. 684.

⁵⁰ Appellate Body Report, *China – Measures Affecting Imports of Automobile Parts*, WT/DS339, 340,342/AB/R, Bericht v. 12.1.2009 (Appellate Body, *China – Auto Parts*), Rdnr. 180.

⁵¹ Ibid., Rdnr. 166.

⁵² Ibid., Rdnrs. 183-186.

⁵³ Ibid., Rdnrs. 192-197.

richtig halte.⁵⁴ Jedoch wies der Appellate Body die Meinung des Panels, dass die Regelungen bezüglich der CKD- und SKD-Bausätze die Verpflichtung Chinas aus Art. 93 Working Party Report verletze, zurück. Das Panel irre hinsichtlich seiner Ansicht, dass es sich bei diesen Regelungen um gewöhnliche Zollabgaben handele.⁵⁵

Insgesamt handelt es sich bei der Entscheidung *China – Auto Parts* um den ersten Fall, in dem China das Streitbeilegungsverfahren der WTO über beide Instanzen durchführte und somit selbst eine neue aktive Rolle in diesem System einnahm.⁵⁶

2. Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 (ADÜ)

Nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 (*Agreement on the Implementation of Article VI of the GATT 1994 – ADÜ*) sind Antidumpingmaßnahmen eines WTO-Mitglieds grundsätzlich nur rechtmäßig, wenn das Vorliegen von Dumping und eine (drohende) Schädigung eines heimischen Wirtschaftszweiges sowie ein Kausalzusammenhang zwischen diesen beiden Voraussetzungen bejaht werden kann. Insgesamt lässt sich der Anstieg der Verhängung von Antidumpingzöllen und damit einhergehend die Vielzahl von Streitbeilegungsverfahren mit den sinkenden Zollsätzen erklären.⁵⁷

Die entschiedenen drei Verfahren spiegeln die handelspolitische Relevanz von Antidumpingzöllen wieder und auch die Problematik des sogenannten *Zeroing* ist erneut von Bedeutung.

a) EC – Fasteners

Die Entscheidung *European Communities – Definitive Anti-Dumping Measures on certain iron or steel fasteners from China*⁵⁸ befasste sich mit Regelungen des Europäischen Antidumpingrechts zur Behandlung von Ländern ohne Marktwirtschaft (*non-market economies*) sowie mit der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China.

⁵⁴ Ibid., Rdnrn. 200-208.

⁵⁵ Ibid., Rdnr. 244 f.

⁵⁶ *Don Harpaaz*, Sense and Sensibility of China and WTO Dispute Settlement, *Journal of World Trade* 44 (2010), S. 1171 ff.

⁵⁷ *Bender/Michaelis*, in: *Hilf/Oeter*, (Fn. 4), § 12, Rdnr. 11 f.

⁵⁸ Panel Report, *European Communities – Definitive Anti-Dumping Measures on Certain Iron or Steel Fasteners from China*, WT/DS397/R, Bericht v. 3.12.2010 (Panel, EC – Fasteners).

China rügte einen Verstoß durch Art. 9 Abs. 5 der Grundverordnung (EG) Nr. 1225/2009⁵⁹ als solchen (*as such-claim*) gegen verschiedene Bestimmungen des Antidumping-Übereinkommens sowie gegen Art. I:1 GATT, weil danach Lieferanten aus Ländern ohne Marktwirtschaft, die die Voraussetzung für die Gewährung einer individuellen Behandlung (*individual treatment test*) nicht erfüllen, der Auferlegung eines generellen Zolls für das gesamte Land ausgesetzt seien.⁶⁰ Des Weiteren beanstandete China in Bezug auf die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf den Import von bestimmten Eisen- und Stahlverbindungselementen eine Unvereinbarkeit verschiedener Aspekte der maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 91/2009⁶¹ mit einer Vielzahl von Verpflichtungen des Antidumping-Übereinkommens.

Im Bezug auf die Prüfung von Art. 9 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 untersuchte das Panel zunächst den Anwendungsbereich dieser Vorschrift und stellte fest, dass die Norm sich nicht nur auf die Einführung des Antidumpingzolls sondern auch auf die Berechnung der Dumpingspanne bezieht.⁶² Hinsichtlich der Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne setzte sich das Panel mit den Anforderungen an Art. 6.10 ADÜ auseinander und kam zu dem Ergebnis, dass die betreffende europäische Bestimmung hiergegen verstöße, weil diese Regelung die Berechnung einer individuellen Spanne für Lieferanten aus Ländern ohne Marktwirtschaft gerade an die Erfüllung noch weiterer zusätzlicher Bedingungen knüpfe.⁶³ Des Weiteren prüfte das Panel eine Verletzung von Art. 9.2 ADÜ und führte zum Verhältnis dieser Norm zu Art. 6.10 ADÜ aus, dass der Begriff Lieferant (*supplier*) in Art. 9.2 ADÜ äquivalent zu dem des Ausführers/Herstellers (*exporter/producer*) in Art. 6.10 ADÜ zu bewerten sei, so dass auch nach Art. 9.2 ADÜ das Erfordernis bestehe, dass die individuellen Lieferanten, d.h. die Produzenten oder Hersteller, für die ein Antidumpingzoll eingeführt werden soll, durch die Behörden genannt werden. Eine Ausnahme davon sei nur dann möglich, wenn die Anzahl zu groß sei und es deshalb den Behörden aus praktischen Gründen nicht

⁵⁹ VO (EG) Nr. 1225/2009 des Rates v. 30.11.2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. L 343 v. 22.12.2009, S. 51.

⁶⁰ Art. 9 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1225/2009: „[...] In der Verordnung, mit der der Zoll festgesetzt wird, wird der Zoll für jeden einzelnen Lieferanten oder, wenn dies nicht praktikabel ist und generell in den Fällen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a), für das betroffene Lieferland festgesetzt. [...] Findet Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) Anwendung, so werden jedoch unternehmensspezifische Zölle für diejenigen Ausführer festgesetzt, die anhand ordnungsgemäß begründeter Anträge Folgendes nachweisen: [...]. Art. 2 Abs. 7 lit. a) trifft Bestimmungen zu „Einführen aus Ländern ohne Marktwirtschaft“.“.

⁶¹ VO (EG) Nr. 91/2009 des Rates v. 26.1.2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ABl. L 29 v. 31.1.2009, S. 1.

⁶² Panel, *EC – Fasteners*, Rdnrn. 7.68-7.77.

⁶³ Ibid., Rdnr. 7.97 f.

möglich sei, alle zu nennen. Das Panel kam daher zu dem Schluss, dass eine Bestimmung, wie Art. 9 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1225/2009, die einen einzigen generellen Antidumpingzoll für eine Untersuchung in einem Land ohne Marktwirtschaft erlaubt, nicht mit Art. 9.2 ADÜ vereinbar sei.⁶⁴ Zudem stellt Art. 9 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 auch eine Verletzung des Meistbegünstigungsprinzips (*most-favoured nation principle*) nach Art. I:1 GATT dar, denn diese Bestimmung finde nur auf eine vorbestimmte Gruppe von WTO-Mitgliedern Anwendung, ohne dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, was im Ergebnis zu einer unterschiedlichen Behandlung des Imports des gleichen Produkts aus verschiedenen WTO-Mitgliedstaaten durch die EU führen könne.⁶⁵

Das Panel bejahte schließlich ebenso eine Unvereinbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China aus verschiedenen Gesichtspunkten mit Art. 3.1, 3.2, 3.5, 6.2, 6.4, 6.5, 6.5.1, 6.10 und 9.2 ADÜ.⁶⁶

Insgesamt ist festzuhalten, dass dieses Verfahren China seinen ersten Sieg in einem WTO-Streitbeilegungsverfahren gegen die EU einbrachte.⁶⁷

b) US – Carrier Bags

Am 18. Februar 2010 nahm das Panel unter dem Vorsitz von *Dumont* den Bericht im Fall *United States – Anti-Dumping Measures on Polyethylene Retail Carrier Bags from Thailand* an.⁶⁸ Streitgegenstand war das sogenannte *Zeroing*, welches insbesondere von den USA zur Berechnung von Dumpingspannen genutzt wird. Ein *Dumping* liegt nach Art. 2 ADÜ vor, wenn eine Ware unter ihrem Normalwert auf den Markt eines anderen Landes gebracht wird, bzw. wenn ihr Preis bei Ausfuhr von einem Land in ein anderes niedriger ist als der vergleichbare Preis der zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr. Aus diesem Grund werden die Ausfuhrpreise mit dem Normalwert der Ware, zumeist der Durchschnittspreis in dem jeweiligen Ausfuhrland, verglichen. Ist hierbei der Ausfuhrpreis niedriger als der Normalwert, liegt ein Dumping vor und wird zur Berechnung des Dumpingbetrags verwendet. Darüber hinaus beziehen die USA auch negatives Dumping, also die Differenz, die entsteht, wenn der Ausfuhrpreis

⁶⁴ Ibid., Rdnrn. 7.110-7.112.

⁶⁵ Ibid., Rdnrn. 7.122-7.127.

⁶⁶ Ibid., Rdnr. 7.138 ff.

⁶⁷ WTO Panel Hands Victory to China in Steel Fastener Dispute with the EU, Bridges Weekly Trade News Digest, Vol. 14, Nr. 43 v. 9.12.2010.

⁶⁸ Panel Report, *United States – Anti-Dumping Measures on Polyethylene Retail Carrier Bags from Thailand*, WT/DS383/R, Bericht v. 18.2.2010, (Panel, *US – Carrier Bags*).

über dem Normalwert liegt, mit ein, da sie diese Differenz nicht mit dem ermittelten Wert berücksichtigen, sondern ihn mit Null ansetzen – *Zeroing*. Dies kann dazu führen, dass durch Verrechnung der einzelnen Dumpingwerte ein Antidumpingzoll errechnet wird, der ohne das *Zeroing* nicht vorhanden wäre.⁶⁹

Im vorliegenden Verfahren warf Thailand den USA vor, dass das US Department of Commerce (DOC) bei der endgültigen Festlegung eines Antidumpingzolls die „*Zeroing*“-Methode benutzt habe, um die endgültigen Dumpingspannen für einzelne thailändische Exporteure von Kunststofftragetaschen für den Einzelhandel zu berechnen. Die USA bestritten diese Vorwürfe nicht und erkannten an, dass bereits im Verfahren *US – Softwood Lumber V*,⁷⁰ der Appellate Body befunden hatte, dass die Verwendung des *Zeroings* bezüglich der „average-to-average“-Methode nicht mit Art. 2.4.2 ADÜ vereinbar sei. Zudem stimmten sie zu, dass die dort gefundene Begründung auch auf das vorliegende Verfahren zutreffe.⁷¹

Das Panel stellte daraufhin fest, dass das von dem DOC verwendete Computerprogramm, welches negative Dumpingwerte durch Null ersetzte, zum Beweis des *Zeroings* ausreichend sei.⁷² Im Weiteren untersuchte es, ob der vorliegende Streitgegenstand mit dem in *US – Softwood Lumber V* vergleichbar sei und kam zu dem Schluss, dass dies der Fall sei, da es sich um die gleiche Berechnungsmethodik handle, die außerdem von den USA auch nicht bestritten worden war.⁷³ Im Zuge dessen erklärte das Panel „*while we are not bound by the reasoning in prior Appellate Body and/or panel reports, adopted Reports create legitimate expectations among WTO Members, and following the Appellate Body's conclusions in earlier disputes is not only appropriate, but is what would be expected from panels, especially where the issues are the same*“.⁷⁴ Aus diesem Grund entschied es, dass die Methodik mit Art. 2.4.2 ADÜ nicht vereinbar ist.⁷⁵

Dieser Fall zeigt sehr gut, wie die Bezugnahme auf einen vorhergehenden Fall mit der gleichen Problematik sowohl die Vorgehensweise des Beschwerdeführers optimieren als auch die Effizienz des Streitbeilegungsmechanismus steigern kann.⁷⁶

⁶⁹ Vgl. ausführlich *Rogmann*, Das *Zeroing* in Antidumpingverfahren als „Never ending Story“, AW-Prax 2010, S. 30 ff; *Matsushita*, Some international domestic antidumping Issues, Asian Journal of WTO & International Health Law and Policy 5 (2010), S. 249 ff.

⁷⁰ Appellate Body Report, *United States – Final Dumping Determination on Softwood Lumber from Canada*, WT/DS264/AB/R, Bericht v. 11.8.2004.

⁷¹ Panel, *US – Carrier Bags*, Rdnr. 3.3.

⁷² Ibid., Rdnr. 7.8 f.

⁷³ Ibid., Rdnrrn. 7.11-7.18.

⁷⁴ Ibid., Rdnrr. 7.21.

⁷⁵ Ibid., Rdnrrn. 7.19-7.25.

⁷⁶ Vgl. *Pierola*, Following Precedent in WTO Litigation: The Panel Reasoning United States – Antidumping Measures on Polyethylene Retail Carrier Bags from Thailand (DS383), Global Trade and Customs Journal 5 (2010), S. 211 f.

c) US – Continued Zeroing

Auch in dem Verfahren *United States – Continued Existence and Application of Zeroing Methodology* beschäftigte sich der Appellate Body mit der „Zeroing“-Methode und fällte seine Entscheidung am 19. Februar 2009 durch *Zhang, Baptista* und *Unterhalter*.⁷⁷ Die EG kritisierte die Nichtberücksichtigung der Gesamtheit der Exporttransaktionen bei der Berechnung der Dumpingspanne und das dort verwendete *model zeroing*, das einen Vergleich der gewichteten durchschnittlichen Ausfuhrpreise mit den gewichteten durchschnittlichen Normalwerten für einzelne Produkte vornimmt. Darüber hinaus griff sie die Anwendung des *simple zeroing*, welches die einzelnen Ausfuhrpreise mit gewichteten durchschnittlichen vergleicht, bei regelmäßigen Überprüfungen (*periodic review*) sowie die Nutzung dieser Ergebnisse durch die beiden Verfahren im Rahmen von Auslaufüberprüfungen (*sunset review*) an.⁷⁸

Das Panel entschied dazu, dass es für einige Antidumpingmaßnahmen nicht zuständig sei, da diese nicht ausreichend benannt wurden. Jedoch sah das Panel Art. 2.4.2 ADÜ durch die Anwendung des *model zeroing* bei vier Untersuchungen verletzt, auch sei das *simple zeroing* in 29 von 37 *periodic reviews* nicht mit Art. VI:2 GATT und Art. 9.3 ADÜ vereinbar. Zudem sei auch Art. 11.3 ADÜ bei den *sunset reviews* nicht beachtet worden, welche Spannen berücksichtigt hatten, die durch *model zeroing* entstanden waren.⁷⁹

Der Appellate Body erklärte zunächst, dass die Entscheidung des Panels, dass es für einige Maßnahmen, die die fortgesetzte Anwendung des *Zeroing* betraf, nicht zuständig sei, nicht zutreffe, und diese grundsätzlich Gegenstand eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens sein können.⁸⁰ Zudem führte er für einige Maßnahmen eine weitere Untersuchung durch und befand, dass diese ebenso gegen Art. 9.3 und 11.3 ADÜ sowie Art. VI:2 GATT verstießen.⁸¹ Im Weiteren untersuchte der Appellate Body die Panel-Entscheidung anhand Art. 11 DSU, dessen Verletzung er nicht feststellen konnte, und hielt die Entscheidung des Panels hinsichtlich der *periodic reviews* und *sunset reviews* aufrecht.⁸² In den Fällen des *periodic review*, bei denen das Panel keine Verletzung bejaht hatte, sah der Appellate Body dies anders und erklärte, dass das Panel Art. 11 DSU nicht beachtet habe und das *simple zeroing* auch in diesen

⁷⁷ Appellate Body Report, *United States – Continued Existence and Application of Zeroing Methodology*, WT/DS350/AB/R, Bericht v. 19.2.2009, (Appellate Body, *US – Continuing Zeroing*).

⁷⁸ Vgl. auch Fröhlich/Trautmann, (Fn. 49), S. 694 ff.

⁷⁹ Panel Report, *United States – Continued Existence and Application of Zeroing Methodology*, WT/DS350/R, Bericht v. 1.10.2008, (Panel, *US – Continued Zeroing*); Vgl. außerdem Fröhlich/Trautmann, (Fn. 49), S. 694 ff.

⁸⁰ Appellate Body, *US – Continuing Zeroing*, Rdnrn. 172, 185, 207, 236 und 241.

⁸¹ Ibid., Rdnrn. 197-199.

⁸² Ibid., Rdnrn. 315 f. und 382 f.

periodic reviews verwendet wurde, so dass Art. VI:2 GATT und Art. 9.3 ADÜ verletzt sind.⁸³

Das *Zeroing* als solches war bereits oft Gegenstand des WTO-Streitbeilegungsverfahrens.⁸⁴ Zunächst wurde über die Zulässigkeit dieser Methode gestritten und die EG gab daraufhin ihre Praxis des *Zeroings* auf. Mittlerweile versuchen die betroffenen Staaten durch weitere Verfahren den Druck auf die USA zu erhöhen, ihre Maßnahmen ebenfalls in Einklang mit der Rechtsprechung zu bringen. Dies scheiterte bisher an der politischen Brisanz für die US-Politik. Diese sieht in der Änderung einer nicht rechtlich verankerten Verwaltungspraxis eine Beschneidung der Kompetenzen des Kongresses,⁸⁵ jedoch ist mit dieser Entscheidung der rechtliche Spielraum der Zulässigkeit von *Zeroing* in der bestehenden Form zunächst einmal ausgeschöpft worden.

3. Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM)

Das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (*Agreement on Subsidies and Countervailing Measures – SCM*) regelt die Rechtmäßigkeit von staatlichen Subventionen wie Ausgleichmaßnahmen im internationalen Handel und hat damit zur Stärkung von Rechtssicherheit und Transparenz beigetragen.

Im Berichtszeitraum haben sich zwei Verfahren mit Fragestellungen zu Subventionen befasst. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass trotz eines speziellen Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen doch auch die Subventionierung von Zivilluftfahrzeugen anhand des SCM-Übereinkommens überprüft wird.⁸⁶

a) US – Antidumping and Countervailing Duties (China)

Im Verfahren *United States – Definitive Anti-Dumping and Countervailing Duties on Certain Products from China*⁸⁷ wandte sich China gegen verschiedene Antidumping- und Ausgleichszölle, die die USA zuvor gegen chinesische Produkte verhängt hatten. China nahm dieses Verfahren zum Anlass, eine ganze Reihe von Regelungen des US-Antidumpingverfahrens auf ihre Vereinbarkeit mit dem SCM-Übereinkommen untersuchen zu lassen. Aus diesem Grund hatte das Verfahren, auch wenn nur vier Produkte unmittelbar betroffen waren, eine allgemeine Bedeutung für den Prüfungsmaßstab, den die amerikanische Außenhandelsbehörde (DOC) bei der Verhängung von Ausgleichszöllen auf chinesische Produkte anlegt.

⁸³ Ibid., Rdnrn. 348-353.

⁸⁴ Siehe exemplarisch *Lieber/Simon*, Good bye to „Zeroing“?, RIW 2006, S. 521 ff.

⁸⁵ *Rogmann*, (Fn. 69), S. 35.

⁸⁶ *Nowak*, in: *Hilf/Oeter*, (Fn. 4), § 13, Rdnr. 4.

⁸⁷ Panel Report, *United States – Definitive Anti-Dumping and Countervailing Duties on Certain Products from China*, WS/DS379/R, Bericht v. 22.10.2010 (Panel, *US – Antidumping and Countervailing Duties*).

Ein Schwerpunkt der Prüfung des Panels, der auch über den Fall hinaus Bedeutung haben kann, stellte die Frage der richtigen Anwendung des Art. 1.1(a)(1) SCM dar, insbesondere ob es sich bei bestimmten chinesischen staatseigenen Unternehmen und staatseigenen Wirtschaftsbanken um öffentliche Körperschaften (*public bodies*) handelt.⁸⁸ Das Panel nahm Bezug auf die Panel-Entscheidung *Korea – Commercial Vessels*⁸⁹ und kam zu dem Ergebnis, dass Art. 1.1(a)(1) SCM aufgrund seiner systematischen Stellung wohl so zu interpretieren sei, dass *public bodies* alle Körperschaften umfasse, die von der Regierung kontrolliert werden und gerade nicht auf Behörden und staatliche Stellen, die hoheitliche Aufgaben ausführen, beschränkt sei, wie China vorgetragen hatte.⁹⁰ Durch das SCM-Übereinkommen solle gerade verhindert werden, dass es Staaten gelingen kann, das Abkommen mit formalen Argumenten zu umgehen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von China zitierten Entwurf der International Law Commission *Responsibility of States for internationally wrongful Acts*.⁹¹ Das Panel bezweifelte bereits, dass dieser Entwurf entsprechend Art. 31 Abs. 3 lit. c) Wiener Vertragsrechtskonventionen als zwingende Norm des internationalen Rechts in das Verfahren einzubeziehen sei. Vielmehr ging das Panel davon aus, dass dieser Entwurf lediglich als Auslegungshilfe in einem DSU-Verfahren verwendet werden könne und betonte, dass es aus seiner Sicht keine Entscheidung des Appellate Body oder anderer Panels gegeben habe, die die insoweit gegensätzliche Rechtsauffassung Chinas stützen. Darüber hinaus stellte das Panel fest, dass das SCM-Übereinkommen jedenfalls dem allgemeineren Vertragsentwurf zur Staatenverantwortung als *lex speciales* vorgehe und auch deshalb Art. 1.1 SCM nicht zwingend inhaltlich durch den Entwurf eines Übereinkommens zur Staatenverantwortlichkeit vordeterminiert sein müsse. Das Panel führte aus, dass das entscheidende Kriterium zur Bestimmung des Vorliegens eines *public bodies* die Frage der Kontrolle durch die Regierung darstelle und nicht funktional von der ausgeführten Tätigkeit der jeweiligen Stelle abhängig sein könne. Da nach Auffassung des Panels das DOC bei der Prüfung der Frage ob ein *public body* vorliegt, nicht fehlerhaft vorgegangen war, kam das Panel letztendlich zu dem Ergebnis, dass es China nicht gelungen ist, einen Verstoß der USA gegen Art. 1.1 SCM nachzuweisen.⁹²

Weiterhin rügte China einen Verstoß der USA gegen Art. 2.1(a) SCM. China trug vor, dass das DOC bei der Beantwortung der Frage, ob eine fördernde Maßnahme spezifisch gewährt wurde, fehlerhaft vorgegangen sei.⁹³ Das Merkmal der Gruppe

⁸⁸ Panel, *US – Antidumping and Countervailing Duties*, Rdnr. 8.1.

⁸⁹ Panel Report, *Korea – Measures Affecting Trade in Commercial Vessels*, WT/DS273/R, Bericht v. 7.3.2005, Rdnr. 7.45.

⁹⁰ Panel, *US – Antidumping and Countervailing Duties*, Rdnr. 8.63.

⁹¹ Ibid., Rdnr. 8.84 ff.

⁹² Ibid., Rdnr. 8.144.

⁹³ Ibid., Rdnr. 9.1.

von „Unternehmen oder Industriezweigen“ im Sinne des Art. 2 SCM müsse einschränkend verstanden werden, so dass Spezifität nur dann vorliegen würde, wenn nur eine eingeschränkte Gruppe von Produzenten eines bestimmten Gutes betroffen wäre. Im konkreten Fall wurden 539 Industriezweige in China, die 26 Wirtschaftssektoren umfassten, von den staatlichen Maßnahmen begünstigt. Diese Gruppe sei zu weit gefasst, um noch spezifisch im Sinne des Art. 2 SCM sein zu können.⁹⁴ Das Panel stellte fest, dass Art. 2 SCM lediglich vorgebe, dass bestimmte Unternehmen einzelne Unternehmen oder Industriezweige sein können und keine weiteren Anforderungen hinsichtlich der Homogenität der begünstigten Unternehmen stelle.⁹⁵ Da im konkreten Fall China bestimmten Unternehmen einen Vorteil gewährte, den andere Unternehmen nicht bekamen, es also Unternehmen gab, die von den Begünstigungen ohne rechtfertigenden Grund ausgenommen wurden, handelte es sich um spezifische Maßnahmen im Sinne des Art. 2 SCM. Dass diese Maßnahmen so weit verbreitet waren, so dass eine große Vielfalt von Unternehmen begünstigt wurden, ändert an dieser juristischen Beurteilung nichts.

Dagegen kam das Panel zu dem Schluss, dass China zu Recht einen Verstoß der USA gegen Art. 2.2 SCM rügte, da in einem Fall das DOC den vergünstigten Verkauf von Bauland an ein Unternehmen als spezifisch im Sinne des Art. 2.2 SCM ansah, da diese Übertragung nur Unternehmen in einer bestimmten Region zu Teil wurden. Da aber der Verkauf von Bauland per Definition eine regional begrenzte Maßnahme darstelle, die nur Unternehmen gewährt werden kann, die an dem Ort, an dem sie Bauland erworben haben, wirtschaftlich tätig werden, sei es verfehlt, bei Grundstücksübertragungsverträgen Art. 2.2 SCM heranzuziehen.⁹⁶

Weiterhin rügte China eine Verletzung des Art. 14 SCM, der die Berechnung der erhaltenen Begünstigung durch die Verwendung von Vergleichskriterien (*benchmarks*) ermöglicht.⁹⁷ Üblicherweise werden als Vergleichspreise Marktpreise aus dem jeweiligen Land herangezogen. Jedoch ermöglicht es Art. 14(d) SCM in den Fällen, in denen es keine freien Marktpreise gibt, auf Marktpreise vergleichbarer Länder zurück zu greifen. Dies hatte das DOC in vorliegenden Fällen mit einer entsprechenden Begründung getan. Das Panel erkannte, Bezug nehmend auf die Entscheidung des Appellate Body in *US – Softwood Lumber IV*,⁹⁸ dass die für eine solche Maßnahme erforderliche Marktstörung nicht generell für ein Land vermutet werden dürfe, sondern in jedem Einzelfall untersucht und nachgewiesen werden

⁹⁴ Ibid., Rdnr. 9.6.

⁹⁵ Ibid., Rdnr. 9.37.

⁹⁶ Ibid., Rdnr. 9.161.

⁹⁷ Ibid., Rdnr. 10.1 ff.

⁹⁸ Appellate Body Report, *United States – Final Countervailing Duty Determination With Respect to Certain Softwood Lumber From Canada*, WT/DS257/AB/R, Bericht v. 19.1.2004.

müsste. Diese Anforderung hatte das DOC nach Auffassung des Panels erfüllt, so dass die Rüge Chinas in vorliegendem Fall zurückgewiesen wurde.

In der Entscheidung hatte sich das Panel zudem mit einigen dieser Vergleichskriterien zu befassen, so unter anderem auch mit chinesischen Zinsraten, Verwendungsrechten an Grundstücken (*Land-Use-Rights*) und Darlehenszinsen. Jedoch verstieß die USA gegen Art. 14(b) des SCM, insofern als das DOC nur den Jahresdurchschnitte von Zinsraten heranzog und nicht die jeweiligen tagesgenauen Zinsraten verglich. Das DOC war jedoch nicht verpflichtet, bei der Berechnung der Vergünstigungen negative Effekte, die sich eventuell aus den gewollten Vergünstigungen ergaben, abzuziehen bzw. gegenzurechnen. Eine Konzentration auf den erlangten Vorteil ist nach Auffassung des Panels rechtens. Weiterhin rügte China die Praxis des DOC, den Vorteil, den Produzenten aufgrund staatlicher Begünstigungen in China haben, 1:1 auch den letztlich betroffenen Handelsunternehmen, die das Produkt aus China in die USA importieren wollen, zuzurechnen. Das Panel erklärte diese Praxis grundsätzlich als zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass dann, wenn ausreichend Informationen vorhanden seien, eine ausdrückliche Berechnung des Vorteils, den die Handelsunternehmen haben, zu erfolgen habe.

Weiterhin rügte China die Praxis des DOC, bei von ihm als Länder ohne Marktwirtschaft eingestuften WTO-Mitgliedstaaten zur Ermittlung des Normalpreises auf die Marktpreise von Drittstaaten zurückzugreifen, da durch die gleichzeitige Verhängung von Antidumpingmaßnahmen, die Unternehmen doppelt bestraft würden.⁹⁹ Dies stellte nach Auffassung Chinas einen Verstoß gegen Art. 10, 19.3, 19.4 und 32 SCM sowie Art. VI:3 und I:1 GATT dar. Dies wies das Panel zurück.¹⁰⁰

Gegen die Panel-Entscheidung hat China am 1. Dezember 2010 den Appellate Body angerufen.¹⁰¹ Spannend wird in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage der Stellungnahme des Appellate Body zu den Konsequenzen einer eventuellen Doppelbestrafung sein.

Die grundsätzliche Bedeutung dieses Verfahrens liegt darin, dass eine ganze Reihe von üblichen Praktiken des DOC auf dem Prüfstand gekommen sind und somit auch zukünftige Entscheidungen des US-DOC beeinflussen werden.¹⁰²

⁹⁹ Panel, *US – Antidumping and Countervailing Duties*, Rdnr. 14.77 ff.

¹⁰⁰ Ibid., Rdnr. 14.137.

¹⁰¹ Aktueller Verfahrensstand unter http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds379_e.htm (14.3.2011).

¹⁰² Matsushita, (Fn. 69), S. 249, mit einem kurzen Überblick über wesentliche Fragen des Antidumpingrechts sowie der US-Regelungen.

b) EC – Aircraft

Das Verfahren *European Communities and certain Member States – Measures affecting trade in large civil aircraft*¹⁰³ ist in den wechselseitigen „Airbus-Boeing“-Streit zwischen der Europäischen Union und den USA, welcher seit 2004 im Rahmen der WTO ausgetragen wird, einzuordnen.

Im hier zu behandelnden Verfahren rügte die USA, dass die von der EG und ihren Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung des A380 getroffenen Maßnahmen nicht mit dem Subventionsübereinkommen und dem GATT vereinbar seien.¹⁰⁴ Aus amerikanischer Sicht sind dabei vor allem die sogenannten Anschubfinanzierungen (*launch aid*) an Airbus im Zeitraum von 1969 bis 2006 ein Hauptstreitpunkt, da eine Rückzahlungsverpflichtung für diese Gelder im Fall eines Misserfolges hinsichtlich des zu finanzierenden Flugzeugtyps nur zu einem geringen Teil bzw. gar nicht eintritt. Somit wäre diese Finanzierungsmethode im Prinzip als ein risikoloses Darlehen zu qualifizieren, über welches der Konkurrent Boeing so nicht verfügen kann und das im Ergebnis damit dem freien Wettbewerb entgegensteht.

Der mit 895 Seiten sehr umfangreiche Panel-Bericht wurde am 30. Juni 2010 veröffentlicht. Darin kam das Panel unter anderem zu dem Ergebnis, dass die von mehreren Mitgliedstaaten der EG – Frankreich, Deutschland, Spanien und dem Vereinigten Königreich – gezahlten Subventionen zum Anschub der Entwicklung neuer Modelle nicht mit dem WTO-Recht vereinbar sind und deshalb auch eine Rückforderung zu erfolgen habe.¹⁰⁵

Dabei prüfte das Panel die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Subvention nach Art. 1.1 SCM sowie die Spezifität gemäß Art. 2 SCM und bejahte beides.¹⁰⁶ Allerdings verneinte das Panel das Vorliegen eines ungeschriebenen Programms im Bezug auf die Anschubfinanzierung, da die USA das Vorliegen eines solchen nicht nachweisen konnte.¹⁰⁷ Des Weiteren befasste sich das Panel gemäß Art. 5(c) in

¹⁰³ Panel Report, *European Communities and certain Member States – Measures affecting trade in large civil aircraft*, WT/DS316/R, Bericht v. 30.6.2010 (Panel, *EC – Aircraft*).

¹⁰⁴ Im Gegenzug zu diesem durch die USA eingeleiteten Verfahren, brachte die EG Ihrerseits das Verfahren *United States – Measures Affecting Trade in Large Civil Aircraft*, DS353, vor die WTO und rügt darin die amerikanischen Subventionen an Boeing. Eine Entscheidung in diesem Streitverfahren erging am 31.1.2011, wobei mit einer Veröffentlichung allerdings erst in den nächsten Monaten zu rechnen ist. Nach Angaben von Airbus bestätigt die Entscheidung jedoch, dass Boeing „*generous and illegal state subsidies for many decades [erhalten hat] and that they have had a significant and ongoing negative impact on the European industry*“. Vgl. dazu EU/Trade: WTO targets US over aid to Boeing, Bulletin Quotidien Europe 10305 v. 1.2.2011.

¹⁰⁵ Vgl. Art. 4.7 und 7.8 SCM sowie Panel, *EC – Aircraft*, Rdnrn. 8.6-8.8.

¹⁰⁶ Ibid., Rdnrn. 7.365-7.497.

¹⁰⁷ Ibid., Rdnrn. 7.513-7.580.

Verbindung mit Art. 6.3 SCM mit den Fragen der nachteiligen Auswirkungen der Subventionen auf die Interessen der USA sowie der Kausalität der Subvention für eine ernsthafte Schädigung der Interessen der USA. Dabei stellte das Panel fest, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den Subventionen für Airbus und den daraus resultierenden negativen Auswirkungen für Boeing hergestellt worden sei.¹⁰⁸

Am 21. Juli 2010 legte die EU gegen den Panel-Bericht Rechtsmittel ein.¹⁰⁹ Dazu führte EU-Handelskommissar *de Gucht* aus: „Diese Streitsache ist zu wichtig, um die rechtlichen Fehlinterpretationen des Panels auf sich beruhen zu lassen“.¹¹⁰ Im Ergebnis ist durch die Berufung und die bevorstehende Veröffentlichung der korrespondierenden Entscheidung im Verfahren gegen die USA die zweite Runde des „Airbus-Boeing“-Streits bereits eingeläutet und keinesfalls als beendet zu erachten.¹¹¹

4. Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS)

Das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (*Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures – SPS*) gibt den WTO-Mitgliedern das Recht, die notwendigen Maßnahmen für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren sowie Pflanzen zu ergreifen, stellt diesem Recht aber gleichzeitig Verpflichtungen zur Vermeidung von Missbrauch gegenüber.¹¹²

Im Berichtszeitraum haben sich zwei Verfahren mit SPS-Maßnahmen befasst, wobei das erste auf einen alten Konflikt und das zweite auf eine neue Problematik zurückzuführen ist.

a) Australia – Apples

Das Streitverfahren *Australia – Measures Affecting the Importation of Apples from New Zealand* betraf einen alten Konflikt zwischen Australien und Neuseeland über den Import von neuseeländischen Äpfeln. Dieser wurde bereits 1921 verboten, nachdem in Auckland 1919 erstmals die Äpfel befallende Bakterienkrankheit Feuerbrand (*Fire Blight*) aufgetreten war. Australien wollte mit diesem Importverbot das heimische Obstbaugewerbe vor wirtschaftlichen Einbußen durch Missernten schützen. Im

¹⁰⁸ Ibid., Rdnnr. 7.2025-7.2028.

¹⁰⁹ Rogmann, Bislang kein gutes Jahr für die EU als WTO-Mitglied, AW-Prax 2010, S. 343.

¹¹⁰ Anmerkung der Redaktion, EU erhebt Einspruch gegen Bericht des „Airbus“-Panels im Streit um zivile Großraumflugzeuge, EuZW 2010, S. 603.

¹¹¹ WTO Rules on EU Aircraft Subsidies; Boing Claims Victory, Bridges Weekly Trade News Digest, Vol. 14, Nr. 25 v. 7.7.2010.

¹¹² Guzman/Pauwelyn, International Trade Law, 2009, S. 490.

Gegensatz dazu bestritt Neuseeland eine Gefährdung und versuchte seit 1986 mit verschiedenen Anträgen das Importverbot aufheben zu lassen. Auch vor dem SPS-Ausschuss konnte keine Einigung auf dem Beschwerdeweg gefunden werden.¹¹³ Australien lockerte im November 2006 das Importverbot jedoch dahingehend, dass ein Import unter bestimmten Bedingungen und Maßnahmen möglich war. Die neuseeländische Regierung sah in der vorzunehmenden Risikoanalyse, welche sich nicht nur auf den Feuerbrand, sondern auch auf die Pflanzenkrankheit Baumkrebs (*European Canker*) und den Schädlings Apfelblattgallmücke (*Apple Leafcurling Midge*) erstreckte, weiterhin ein faktisches Verbot des Imports. Aus diesem Grund legte die neuseeländische Regierung diesen Streit in 2007 dem WTO Dispute Settlement Body vor und behauptete, dass das Verbot nicht mit den Regelungen des SPS-Übereinkommens im Einklang stünde. Im Jahr 2010 erging sowohl die Entscheidung des Panels als auch die des Appellate Body.

Das Panel stellte in seinem Bericht fest, dass sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Bestimmungen bezüglich des Feuerbrands, des Baumkrebses und der Apfelblattgallmücke gegen Art. 5.1 und 5.2 sowie 2.2 SPS verstößen, da diese Anforderungen nicht wissenschaftlich fundiert begründet wurden und somit nicht notwendig bzw. hilfreich für die Bewertung der Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen, Tiere oder Pflanzen seien.¹¹⁴ Jedoch bestätigte es nicht den Vorwurf Neuseelands, dass Australien willkürliche oder ungerechtfertigte Unterschiede im Schutzniveau unterhalte, welche zu Diskriminierung oder verschleierten Beschränkungen des internationalen Handels führen, so dass Art. 5.5 und 2.3 SPS nicht verletzt sind. Das Panel wies darauf hin, dass nicht ausreichend belegt worden sei, dass willkürliche oder ungerechtfertigte Unterschiede des Schutzniveaus vorliegen, nachdem es das streitige Niveau mit dem verglichen hat, welches beim Import von japanischen Nashi-Birnen angewendet wird, um die Gefahr einer Infizierung mit dem Fruchtpilz *Monilinia fructicola* zu vermeiden.¹¹⁵ Nichtsdestotrotz konnte Neuseeland das Panel dahingehend überzeugen, dass die speziellen Maßnahmen bezüglich des Feuerbrands, des Baumkrebses und der Apfelblattgallmücke aufgrund ihrer handelsbeschränkenden Wirkung aber Art. 5.6 SPS verletzen, denn die neuseeländische Regierung konnte weniger handelsbeschränkende Alternativen aufzeigen.¹¹⁶

Australien hat daraufhin diesen Bericht angefochten, so dass er dem Appellate Body vorgelegt wurde. Überdies hatte auch Neuseeland um Überprüfung gebeten, da sich das Panel bezüglich eines Verstoßes gegen den Annex C(1)(a) und Art. 8 SPS für

¹¹³ Vgl. ausführlich Schaefer, Welthandelsrecht und staatliche Regulierung im Umwelt- und Gesundheitsschutz – Der Fall “Australia Apples”, ZEuS 2006, S. 555 ff.

¹¹⁴ Panel Report, *Australia – Measures Affecting the Importation of Apples from New Zealand*, WT/DS367/R, Bericht v. 9.8.2010 (Panel, *Australia – Apples*), Rdnrn. 7.188-7.905.

¹¹⁵ Ibid., Rdnrn. 7.1089-7.1095.

¹¹⁶ Ibid., Rdnrn. 7.1154-7.1365.

unzuständig erklärt hatte.¹¹⁷ Der Appellate Body, der mit *Zhang, Hillman und Oshima* besetzt war, erklärte zunächst, dass alle australischen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit als auch einzeln Maßnahmen im Sinne des SPS-Übereinkommens darstellen.¹¹⁸ Im Weiteren hielten sie die Entscheidung des Panels, dass Art. 5.1 und 5.2 sowie 2.2 SPS verletzt seien, aufrecht. Die vorgenommene Prüfung durch das Panel erfüllte dessen Aufgabe einer objektiven Beurteilung nach Art. 11 DSU.¹¹⁹ Jedoch wies der Appellate Body die Feststellung des Panels, dass die australischen Maßnahmen nicht mit Art. 5.6 SPS vereinbar seien, mit der Begründung zurück, dass der Entscheidung des Panels eine geeignete rechtliche Grundlage fehle.¹²⁰ Der Appellate Body sah sich aufgrund der geringen Tatsachenfeststellungen nicht in der Lage, die Prüfung unter Art. 5.6 SPS selbst fortzuführen.¹²¹ Abschließend stellte der Appellate Body fest, dass das Panel zwar auch für die Untersuchung eines Verstoßes gegen den Annex C(1)(a) und Art. 8 SPS zuständig war, aber eine solche Verletzung nicht vorliege.¹²²

Die gefällten Entscheidungen in diesem Verfahren helfen die Standards für die Überprüfung des SPS-Agreements zu verdeutlichen und zu konkretisieren. Insbesondere wurden die Anforderungen an die Gefahrenbewertung weiter definiert und Ausführungen dazu gemacht, inwiefern Entscheidungen der nationalen zuständigen Behörden und Ämter berücksichtigt bzw. akzeptiert werden müssen.

b) US – Poultry (China)

Im Verfahren *United States – Certain Measures Affecting Imports of Poultry from China*¹²³ rügte China Einfuhrhindernisse bei dem Import von Geflügelfleisch in die USA.

Im Jahr 2004 verschärften die USA ihre Einfuhrbestimmungen in Bezug auf Geflügelfleisch aus anderen Ländern. Vorgesehen ist seither ein Genehmigungsverfahren, dass vom US-Department of Agriculture (USDA) und den zugehörigen Behörden durchgeführt wird und welches durch China beantragt wurde. Für ein solches Verfahren ist es erforderlich, dass der US-Kongress eine entsprechende Finanzierung für das USDA zur Verfügung stellt. Dies verweigerte der US-Kongress.

¹¹⁷ Ibid., Rdnr. 7.1477.

¹¹⁸ Appellate Body Report, *Australia – Measures Affecting the Importation of Apples from New Zealand*, WT/DS367/AB/R, Bericht v. 29.11.2010 (Appellate Body, *Australia – Apples*), Rdnr. 183 f.

¹¹⁹ Ibid., Rdnnr. 280-315 und 327.

¹²⁰ Ibid., Rdnr. 358 f.

¹²¹ Ibid., Rdnnr. 372-385 und 394-402.

¹²² Ibid., Rdnr. 442 f.

¹²³ Panel Report, *United States – Certain Measures Affecting Imports of Poultry from China*, WT/DS392/R, Bericht v. 29.10.2010 (Panel, *US – Poultry*).

China wendet sich konkret gegen die Section 727 des Haushaltsgesetzes des US-Kongresses, da dieses *de facto* den Import von Geflügelfleisch in die USA verhindere.¹²⁴

Neben dieser Regelung gab es eine erklärende Stellungnahme, die sich an den Food Safety and Inspection Service (FSIS), die dem USDA zuarbeitende Behörde, richtete. Diese lautet: „*There remain very serious concerns about contaminated foods from China and therefore the bill retains language prohibiting FSIS from using funds to move forward with rules that would allow for the importation of poultry products from China into the U.S. It is noted that China has enacted revisions to its food safety laws. USDA is urged to submit a report to the Committees on the implications of those changes on the safety of imported poultry products from China within one year.*“

Die USA trugen vor, dass es sich bei dieser Kongressanweisung nicht um eine eigenständige staatliche Maßnahme der USA handele, sondern die Stellungnahme Teil des Prüfungsverfahrens sei und auch als solche zu bewerten sei. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass der US-Kongress anordnete, nach einem Jahr einen Bericht über die Entwicklung des chinesischen Standards der Lebensmittelkontrolle vorzulegen.

Im Verfahren selbst beschäftigte sich das Panel zunächst mit der Frage, ob ein eventueller Verstoß der USA gegen das SPS-Übereinkommen durch China bereits in den obligatorischen Konsultationen vor Aufruf des Verfahrens ausreichend thematisiert wurde. Die chinesischen Schriftsätze ließen insoweit Fragen zu, da sie insbesondere den Vorwurf, dass es sich um einen Verstoß gegen das SPS-Übereinkommen handle, nur bedingt für den Fall äußern, dass die USA davon ausgehen sollten, dass ein Verstoß gegen das WTO-Landwirtschaftsübereinkommen (*Agreement on Agriculture*) nicht anzunehmen sei.

Das Panel kam zu dem Schluss, dass die Anforderungen der Art. 4.4 und 6.2 DSU ausreichend erfüllt seien, da, auch wenn die chinesischen Konsultationsschreiben teilweise einer gewissen Klarheit entbehren, Sinn und Zweck der vorprozessualen Konsultationen, insbesondere dem betroffenen WTO-Mitgliedstaat die Möglichkeit zu geben, die Forderungen richtig einschätzen zu können, um das Verfahren zu konzentrieren und auch eine Einigung ohne Anrufungen des DSU zu ermöglichen, gewährleistet seien.¹²⁵

Inhaltlich setzte sich das Panel mit dem SPS-Übereinkommen auseinander, da es davon ausging, dass es sich bei Section 727 entsprechend Annex A des SPS-Übereinkommen um eine SPS-Maßnahme handele. Das Panel berief sich dabei auf die

¹²⁴ „*None of the funds made available in this Act may be used to establish or implement a rule allowing poultry products to be imported into the United States from the People's Republic of China.*“

¹²⁵ Panel, *US – Poultry*, Rdnr. 7.49.

Entscheidung *EC – Biotech Products*¹²⁶ und kam zu dem Schluss, dass Section 727 sowohl dem im Annex A des SPS-Übereinkommen definierten Anwendungsbereich unterfalle als auch darüber hinaus direkt oder indirekt den internationalen Handel beeinträchtige.

Im Ergebnis bejahte das Panel einen Verstoß gegen Art. 5.1, 5.2 und 2.2 SPS, da es den USA nicht gelang nachzuweisen, dass Section 727 auf einer ordnungsgemäßen Risikoanalyse beruhte und wissenschaftlich belegt war.¹²⁷ Section 727 verstößt zudem gegen Art. 5.5 SPS und stelle somit eine Diskriminierung Chinas dar.

Folgerichtig nahm das Panel auch eine Verletzung von Art. XI:1 und I:1 GATT an, und verneinte eine Rechtfertigung durch Art. XX(b) GATT.¹²⁸

II. Dienstleistungen: China – Publications and Audiovisual Products

Der internationale Dienstleistungshandel wird im Rahmen der WTO durch das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (*General Agreement on Trade in Services* – GATS) geregelt. Das im Berichtszeitraum entschiedene Streitbeilegungsverfahren *China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products*¹²⁹ macht dabei deutlich, welcher Einschränkung auch kulturspezifische Eingriffe in den Markt im WTO-Recht unterliegen.

Das Verfahren, das die USA gegen China angestrengt hatte, beschäftigte sich mit den chinesischen Regelungen hinsichtlich der Behandlung von verschiedenen Unterhaltungsmedien, unter anderen Printmedien (z.B. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, elektronische Veröffentlichungen), audiovisuellen Produkten für den Privatbereich (z.B. Videokassetten, DVD's), Tonaufnahmen (z.B. Musikkassetten, CD's) und für die öffentliche Vorführung bestimmte Filme (*theatrical release*).

Die chinesischen Regelungen waren sehr weitgehend und betrafen den Import dieser Unterhaltungsmedien nach China, die Verteilung der Unterhaltungsmedien innerhalb Chinas und das Angebot von mit diesen verbundenen Dienstleistungen. Sie sahen vor, dass es lediglich chinesischen Staatsunternehmen erlaubt war, Unterhaltungsmedien aus dem Ausland nach China zu importieren. Die Verteilung

¹²⁶ Panel Report, *European Communities – Measures Affecting the Approval and Marketing of Biotech Products*, WT/DS291,292,293/R, Bericht v. 29.9.2006.

¹²⁷ Interessante Aspekte zur Frage des Risikomanagements im Gesundheitsbereich bieten Hoffmann/ Harder, Food Safety and Risk Governance in Globalized Markets, Health Matrix: Journal of Law-Medicine 20 (2010), S. 5 ff.

¹²⁸ Panel, *US – Poultry*, Rdnr. 7.438.

¹²⁹ Panel Report, *China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products*, WT/DS363/R, Bericht v. 12.8.2009 (Panel, *China – Publications and Audiovisual Products*).

von Unterhaltungsmedien innerhalb Chinas war Unternehmen mit ausländischen Gesellschaftern je nach Medium verboten bzw. im Vergleich zu Unternehmen, die vollständig von chinesischen Gesellschaftern beherrscht werden, erschwert. Hinzu kam, dass ausländische Printprodukte einer strengeren Zensur als chinesische Printprodukte unterlagen und nur nach vorherig erteilter Genehmigung in China vertrieben werden durften.

China rechtfertigte diese Maßnahmen damit, dass nur Staatsunternehmen eine wirksame Markteintrittskontrolle ausländischer Unterhaltungsmedien gewährleisten können.

Die USA rügten Verstöße gegen Art. XVI, Art. XVII GATS und Art. III:4 GATT.

In seinem Bericht vom 12. August 2009 beschäftigte sich das Panel zunächst mit der näheren Definition des Verfahrensgegenstands. Aufgrund der aus Sicht des Panels unzureichend dargelegten Verletzungen des WTO-Rechts durch die USA und der im Rahmen der Konsultationen nicht erfolgten Thematisierung bestimmter Fragen, wurden einige der von den USA im Verfahren angegriffenen Maßnahmen durch das Panel nicht anerkannt. So wurde insbesondere die elektronische Verbreitung von Printmedien nicht weiter im Verfahren behandelt.

Intensiv beschäftigte sich das Panel mit den Verpflichtungen Chinas aus dem Beitrittsprotokoll zur WTO. In diesem hatte sich China verpflichtet, nach einer Übergangsphase von drei Jahren Unternehmen aus anderen WTO-Mitgliedstaaten den Export und Import von Gütern ohne Einschränkung zu erlauben. Dies sollte jedoch nicht für die Güter gelten, die in einem speziellen Annex 2 A zu dem Beitrittsprotokoll festgelegt wurden. Diese generelle Erlaubnis bezieht sich allerdings nicht auf den Vertrieb der Güter innerhalb Chinas, welcher stattdessen nach den Ziffern 83(d), 84(a) und (b) Working Party Report den allgemeinen *GATT-commitments* der Volksrepublik unterliegen soll.

Ähnliches war auch in den Ziffern 5.1 und 5.2 des Beitrittsprotokolls festgelegt, welche das Panel im Einzelnen auslegte. Die USA trugen vor, dass China durch die Beschränkung des Imports von Printmedien sowie audiovisuellen Medien gegen diese Verpflichtungen massiv verstoßen hätte. China verteidigte sich mit der Argumentation, dass die audiovisuellen Produkte nicht dem GATT, sondern als Dienstleistung dem GATS unterliegen. Im Übrigen berief sich China auf eine Rechtfertigung der Regelungen des eigenen Rechts aus Art. XX GATT.

Das Panel untersuchte die zahlreichen Rügen der USA und kam bei einigen zu dem Schluss, dass der Sachvortrag der USA nicht ausreichend sei, stellte aber letztlich eine Verletzung des Beitrittsprotokolls durch China fest. Auch verneinte das Panel eine Rechtfertigung des Verstoßes Chinas gegen das WTO-Recht aus Art. XX(a) GATT. Demnach ist es einem Mitgliedstaat zwar erlaubt, gegen die Vorschriften des GATT zu verstößen, wenn dies zum Schutze der nationalen Sitten (*public morals*) notwendig ist. Das Panel setzte sich an dieser Stelle mit den Entscheidungen

Korea – Beef,¹³⁰ *US – Gambling*¹³¹ und *Brazil – Tyres*¹³² auseinander, um insbesondere festzustellen, ob im vorliegenden Fall die von China ergriffene Maßnahme notwendig (*necessary*) war, um einen Schutz der *public morals* zu gewährleisten. Nach Ansicht des Panels ist es China aber nicht gelungen, den Nachweis für die Notwendigkeit der das WTO-Recht verletzenden Maßnahmen zu erbringen. Aus diesem Grund kam es zu dem Ergebnis, dass China durch die Import beeinträchtigenden Maßnahmen, insbesondere die staatliche Zensur, gegen seine Verpflichtung aus dem Beitrittsprotokoll verstößen hat.

Weiterhin prüfte das Panel, ob die Einschränkung des Vertriebs solcher Produkte mit Art. XVII GATT in Einklang stehe. Artikel XXVII GATT verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer diskriminierungsfreien Behandlung der von dem Mitgliedstaat in seinem *GATS-schedule* anerkannten Dienstleistungen auf dem nationalen Markt. Unproblematisch stellte das Panel fest, dass die Regelung des chinesischen Rechts eine Diskriminierung ausländischer Unternehmen darstelle.

Darüber hinaus stellte sich die Frage, ob der „Schedule“-Eintrag Chinas „*Sound Recording Distribution Services*“ auch den Vertrieb von Musikaufnahmen in nicht-physikalischer Form, insbesondere auf elektronischem Weg beinhaltete.¹³³ Dies bejahte das Panel, mit der Konsequenz, dass das entsprechende Verbot eines solchen Vertriebs in China durch ausländische Unternehmen als Verstoß Chinas gegen Art. XVII GATT gewertet wurde.

Am 19. Januar 2010 wurde der Bericht des Appellate Bodys in dieser Angelegenheit angenommen.¹³⁴ Dieser bestätigte weitgehend die Ergebnisse des Panels. Insbesondere stellte der Appellate Body fest, dass es China nicht gelungen sei, darzulegen, dass die vorgenommene Zensur zum Schutze der *public morals* in China nach Art. XX(a) GATT erforderlich war. Darüber hinaus bestätigte der Appellate Body ebenfalls, dass auch der Vertrieb von Tonaufnahmen auf elektronischem Wege unter Chinas *GATS-schedule commitment* „*Sound Recording Distribution Services*“ fällt.

¹³⁰ Appellate Body Report, *Korea – Measures Affecting Imports of Fresh, Chilled and Frozen Beef*, WT/DS161,169/AB/R, Bericht v. 11.12.2000.

¹³¹ Appellate Body Report, *United States – Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services*, WT/DS285/AB/R, Bericht v. 7.4.2005.

¹³² Appellate Body Report, *Brazil – Measures Affecting Imports of Retreaded Tyres*, WT/DS332/AB/R, Bericht v. 3.12.2007.

¹³³ Zu dieser Frage ausführlich auch *Voon/Mitchell*, Open for business?, China's telecommunications service market and the WTO, JIEL 13 (2010), S. 370 ff.

¹³⁴ Appellate Body Report, *China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products*, WT/DS363/AB/R, Bericht v. 21.12.2009 (Appellate Body, *China – Publications and Audiovisual Products*).

Der Appellate Body bestätigt seine Rechtsprechung zur Auslegung des Merkmals *necessity* im Rahmen einer Rechtfertigung durch Art. XX GATT. Noch interessanter als die vorgenommene Auslegung des Art. XX GATT war die Frage nach dessen Anwendbarkeit auf Art. 5.1 des Beitrittsprotokolls und somit die Rechtsauffassung des Appellate Body, Art. XX GATT auch zur Rechtfertigung von Vertragspflichten der WTO-Mitglieder außerhalb des GATT heranzuziehen. Als Festlegung des Appellate Body, dass er zukünftig Art. XX GATT auch auf andere WTO-Abkommen anwenden will, kann die Entscheidung aber nicht verstanden werden. Dazu weist der vorliegende Fall zu viele Besonderheiten auf, insbesondere diente der besondere Wortlaut des Beitrittsprotokolls dem Appellate Body als *textual link* für seine Interpretation. Im Übrigen brachte das Urteil wenig Überraschungen.¹³⁵

III. Schutz des geistigen Eigentums: China – IP Rights

Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte und Rechte des geistigen Eigentums (*Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS*) begründet für die WTO-Mitgliedstaaten völkerrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung des nationalen geistigen Eigentumsrechts, weil es Mindeststandards im Hinblick auf Schutz und Durchsetzung der wichtigsten Immaterialgüterrechte bestimmt.¹³⁶ In der mit Spannung erwarteten Entscheidung *China – Measures Affecting the Protection and Enforcement of Intellectual Property Rights*¹³⁷ hat ein Panel zum ersten Mal über verschiedene Regelungen des TRIPS zur Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten entschieden.

In diesem Verfahren beschäftigte sich das Panel mit letztlich drei verschiedenen Regelungskomplexen des chinesischen gewerblichen Rechtsschutzes und überprüfte, ob diese im Einklang mit den Verpflichtungen Chinas unter dem TRIPS-Übereinkommen stehen. Zum einen sah das chinesische Urheberrecht keinen Urheberschutz für Werke vor, die in China nicht zur Veröffentlichung und zum Vertrieb zugelassen wurden.¹³⁸ Weiterhin griff die USA die Regelungen des chinesischen gewerblichen Rechtsschutzes an, die die Verwendung der von den Zollbehörden wegen Rechtsverletzungen konfiszierten Produkte regeln.¹³⁹ Schließlich

¹³⁵ Umfangreiche Zusammenfassung und Kommentierung auch von *Gao, The Mighty Pen, the Almighty Dollar, and the Holy Hammer and Sickle: An Examination of the Conflict between Trade Liberalization and Domestic Cultural Policy with Special Regard to the Recent Dispute between the United States and China on Restrictions on Certain Cultural Products*, Asian Journal of WTO & International Health Law and Policy 2 (2007), S. 313.

¹³⁶ *Bender/Michaelis*, in: Hilf/Oeter, (Fn. 4), § 22, Rdnr. 1.

¹³⁷ Panel Report, *China – Measures Affecting the Protection and Enforcement of Intellectual Property Rights*, WT/DS362/R, Bericht v. 26.1.2009 (Panel, *China – IP Rights*).

¹³⁸ *Ibid.*, Rdnr. 3.

¹³⁹ *Ibid.*, Rdnr. 2.3.

ging es um das Maß von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte Dritter, das erforderlich ist, um ein Strafverfahren gegen den Verletzer in Gang zu setzen.¹⁴⁰

Inhaltlich hatte sich das Panel mit einer Auslegung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1971), welche durch Art. 9.1 TRIPS einbezogen wird, zu befassen. Das chinesische Urheberrecht sah vor, dass Werke, deren Veröffentlichung oder Vertrieb in China verboten war, auch nicht urheberrechtlich geschützt waren. Dies stellte nach Auffassung der USA einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Berner Übereinkunft dar, der den in den Vertragsstaaten ansässigen Urhebern bestimmte Mindeststandards an Urheberrechtsschutz in den anderen Vertragsstaaten zusichert. Diese Auffassung bestätigte das Panel.¹⁴¹ Darüber hinaus erteilte das Panel der Rechtsauffassung Chinas eine Absage, dass die Regelung des chinesischen Urheberrechts nach Art. 17 Berner Übereinkunft gerechtfertigt sei. Dieser gibt den Vertragsstaaten das Recht, die Veröffentlichung und den Vertrieb ausländischer Werke im Inland zu unterbinden. Das Panel kam zu dem Ergebnis, dass Art. 5 Abs. 1 und Art. 17 Berner Übereinkunft grundsätzlich unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und deshalb nebeneinander anwendbar sind.

Das zweite von den USA angegriffene Regelungspaket des chinesischen gewerblichen Rechtsschutzes betraf die Verwendung der vom chinesischen Zoll beschlagnahmten urheberrechtsverletzenden Waren. Die chinesischen Regelungen sahen vor, dass die Produkte – soweit möglich – an ein gemeinnütziges Unternehmen weitergegeben werden sollen. Sollte dies nicht möglich sein, dürfen die Produkte entsprechend spezieller Regeln öffentlich versteigert werden und nur, wenn dies nicht möglich ist, kommt eine Vernichtung der Waren in Betracht. Darüber hinaus war ein Verkauf an den Rechteinhaber möglich. Die USA rügten eine Verletzung der Art. 59 und 46 TRIPS, die vorsehen, dass die Zollbehörden die Kompetenz haben müssen, eine Ware, die gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt, vom Markt zu entfernen oder zu zerstören. Das Panel stellte zunächst fest, dass Art. 59 TRIPS nur Regeln hinsichtlich solcher Waren treffe, die für den Import bestimmt seien, nicht aber für Export-Ware gelte, was im vorliegenden Fall dem Wert nach lediglich 0,15 % der betroffenen Waren betreffe.¹⁴²

Im Anschluss daran legte das Panel Art. 46 TRIPS aus und kam zu dem Schluss, dass es den USA nicht gelungen sei, durch die Überlassung an gemeinnützige Einrichtungen einen Verstoß Chinas gegen Art. 46 TRIPS nachzuweisen, da die USA nicht dargelegt haben, dass die Überlassung der Waren an gemeinnützige Einrichtungen und die staatlich gesteuerte Versteigerung das Risiko für den Rechteinhaber, dass die Waren in einer ihn schädigenden Art und Weise wieder auf den Markt gelangen, erhöhen. Allein die abstrakte Möglichkeit, dass dies geschehen

¹⁴⁰ Ibid., Rdnr. 2.2.

¹⁴¹ Ibid., Rdnrs. 7.139 und 7.181.

¹⁴² Ibid., Rdnr. 7.231.

könne, könnte Art. 46 TRIPS nicht vollständig ausschließen wollen, da er den Vertragsstaaten diese Alternative zur Vernichtung einräume.¹⁴³ Die Möglichkeit, die Waren in einer staatlichen Auktion zu versteigern, stelle aber einen Verstoß gegen Art. 59 TRIPS dar, der vorsieht, dass es nicht ausreichend sei, die Marke einfach von der Ware zu entfernen. Dies würde aber nach den chinesischen Regelungen im Falle einer öffentlichen Versteigerung letztlich nur erfolgen.¹⁴⁴

Schließlich rügten die USA einen Verstoß gegen Art. 61 TRIPS durch Regelungen des chinesischen Strafrechts. Artikel 61 TRIPS sieht vor, dass gewerbliche Fälschungen von Marken und Verletzungen von Urheberrechten strafrechtlich von den Vertragsstaaten zu verfolgen sind. Das chinesische Strafrecht sieht ein gewerbsmäßiges Handeln als gegeben an, wenn der Wert der verkauften Waren 50.000 Yuan übersteigt. Nur gewerbsmäßiges Handeln wird strafrechtlich verfolgt. Im Ergebnis stellte das Panel fest, dass die Auslegung des Begriffes „gewerbsmäßig“ flexibel je nach Produkt und Markt zu erfolgen habe und dass es den USA nicht gelungen sei, darzulegen, dass der Schwellenwert von 50.000 Yuan gewerbsmäßiges Handeln strafrechtlich unverfolgt lasse.¹⁴⁵

China hat am 19. März 2010 mitgeteilt, dass es die Empfehlungen des Panels annehmen und umsetzen werde. Mit der Umsetzung dieser Empfehlungen werden Urheberrechte in China künftig zumindest aufgrund der Gesetzeslage besser geschützt sein.

C. Schlussfolgerung / Ausblick

Der Berichtszeitraum 2009 und 2010 war von einer Vielzahl von Entscheidungen zu den verschiedensten Aspekten des internationalen Handels geprägt. Die entschiedenen wie auch die eingereichten Verfahren zeigen, dass sich das WTO-Streitbeilegungsverfahren eines großen Zuspruchs und einer wachsenden Bedeutung im internationalen Handel erfreut.¹⁴⁶ Des Weiteren lässt sich erkennen, dass sich das System zur Streitschlichtung auch im Hinblick auf die Lösung von politisch brisanten Fragestellungen bewährt und sowohl bei den großen Handelsmächten als auch bei Entwicklungs-/Schwellenländern zum Einsatz kommt, um einvernehmliche Lösungen bei Handelsproblemen zu erzielen.

¹⁴³ Ibid., Rdnr. 7.355.

¹⁴⁴ Ibid., Rdnr. 7.394.

¹⁴⁵ Ibid., Rdnr. 7.669.

¹⁴⁶ Vgl. dazu die chronologische Auflistung der Fälle auf der Homepage der WTO, http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm (14.3.2011).

Zudem ist zu beobachten, dass die Mitgliedstaaten neue Verfahren vor der WTO vermehrt als Antwort auf anhängige bzw. bereits entschiedene Verfahren einsetzen. Darüber hinaus nehmen die verhandelten Streitigkeiten auch im Bezug auf ihre Komplexität zu. Diese beiden Aspekte lassen sich insbesondere im „Airbus-Boeing“-Fall eindrücklich aufzeigen. Dieser Fall macht gleichermaßen deutlich, wo im WTO-Streitbeilegungsverfahren Ansatzpunkte für Reformen liegen. So sind die momentanen Fristen für das Panelverfahren und die Einlegung von Rechtsmitteln (z.B. Art. 12.8 und Art. 17.5 DSU) zu starr, um einer umfangreichen Materie wirklich gerecht werden zu können und werden so im Ergebnis überschritten.

Die Entscheidungen *Australia – Apples* und *Thailand – Cigarettes (Philippines)* machen weiteren Reformbedarf im Bezug auf die *amicus curiae briefs* deutlich. Diese ermöglichen es dritten, an dem Verfahren nicht direkt Beteiligten Personen oder Verbänden, eine Stellungnahme abzugeben. Bisher ist deren Zulassung jedoch nicht ausdrücklich geregelt worden. Die Einholung von Informationen oder fachlichem Rat lässt Art. 13 DSU zu, jedoch ist die Berücksichtigung von *amicus curiae briefs*, die unaufgefordert eingereicht worden sind, seit dem Verfahren *EC – Asbestos* stark umstritten.¹⁴⁷ In den oben genannten Verfahren wurden solche Stellungnahmen unterschiedlich gehandhabt – in *Australia – Apples*¹⁴⁸ fand eine offizielle Annahme statt, wohingegen in *Thailand – Cigarettes*¹⁴⁹ das Panel die Annahme ablehnte und an die Parteien des Rechtsstreits verwies.

Die Jahre 2009 und 2010 haben überdies aufgezeigt, dass die Bedeutung Chinas im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens seit seinem Beitritt zur WTO im Jahr 2001 stetig gewachsen ist und China das System inzwischen vollwertig in Anspruch nimmt.¹⁵⁰

Insgesamt hat zudem das Jahr 2011 bereits am 18. Januar mit einer erneuten Entscheidung¹⁵¹ zum *Zeroing* an die Entscheidungen der Vorjahre angeknüpft. Die bisherige Praxis, dass diese Methode gesetzlich nicht im Antidumping-Übereinkommen normiert ist, trifft auf eine zunehmende Unzufriedenheit, so dass innerhalb der Verhandlungen der Doha-Runde Regelungen vorgeschlagen wurden. Diese sehen vor, dass bei symmetrischen Vergleichsmethoden (*weighted-average-to-weighted-average*) das *Zeroing* verboten, es jedoch bei anderen symmetrischen Methoden (*transaction-to-transaction*) und Überprüfungsmaßnahmen weiterhin zugelassen werden soll.¹⁵²

¹⁴⁷ Vgl. ausführlich m.w.N. Hörmann in: Hilf/Oeter, (Fn. 4), § 8, Rdnr. 24 f.

¹⁴⁸ Panel, *Australia – Apples*, Rdnr. 1.17.

¹⁴⁹ Panel, *Thailand – Cigarettes*, Rdnr. 2.5.

¹⁵⁰ Dazu ausführlich u.a. *Ji/Huang*, China's Path to the Center Stage of WTO Dispute Settlement: Challenges and Responses, Global Trade and Customs Journal 5 (2010), S. 365 ff.

¹⁵¹ Panel Report, *United States – Use of Zeroing in Anti-Dumping Measures Involving Products from Korea*, WT/DS402/R, Bericht v. 18.1.2011.

¹⁵² Siehe auch Rogmann, (Fn. 69), S. 35.

Schließlich bleibt es auch im Jahr 2011 spannend zu Beobachten, welche Entwicklung die Verhandlungen im Rahmen der Doha-Runde nehmen werden. Die Zeichen innerhalb der Welthandelsorganisation sprechen für den unbedingten Willen, die Verhandlungen in diesem Jahr zum Abschluss zu bringen.¹⁵³ Es ist somit zu hoffen, dass sich die WTO-Mitglieder der Verfolgung dieses Ziels anschließen werden.

¹⁵³ WTO-News Items, Lamy outlines what is needed to conclude round this year, Trade Negotiations Committee v. 2.2.2011; *Bhagwati/Sutherland*, The Doha Round: Setting a deadline, defining a final deal, Interim report, 1/2011.

